



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Am Coloneum 9, 50829 Köln

Bundesnetzagentur  
Abteilung 114 – 1a

**Astrid Braken**  
Justitiarin  
☎ 0221 / 22 25 60 80  
Fax 0221 / 22 25 60 88  
[buglas@netcologne.de](mailto:buglas@netcologne.de)

per E-Mail

Köln, 06.05.09

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unsere Anmerkungen zum Entwurf für die Aktualisierung des Frequenznutzungsplans gem. BNetzA Vfg. Nr. 2/2009 vorzubringen.

Wir begrüßen nachdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Aktualisierungen des Frequenznutzungsplans. Sie sind nicht nur infolge der Umsetzung europäischer Vorgaben aus dem WAPECS-Konzept sowie in Bezug auf die BWA-Frequenzen angezeigt. Sie sind auch erforderlich, um einen chancengleichen Wettbewerb für die Inhaber von Frequenzanteilen in den Bereichen 450 MHz und 3,5 GHz herzustellen. Dazu ist die BNetzA im Rahmen der Erstellung des Frequenznutzungsplans infolge des Hinweises in § 54 Abs. 1 TKG auf die Regulierungsziele in § 2 Abs. 2 TKG verpflichtet. Schlagwortartig hervorgehoben sei hier noch einmal, dass die europäische Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) in einem flexibilisierten Zugang zu Frequenzen einen Innovationsmotor sieht, dass deshalb alle Restriktionen bei der Frequenznutzung einer Überprüfung bedürfen, dass die Europäische Kommission sich demgemäß von einer flexibilisierten Frequenznutzung Nettogewinne in Milliardenhöhe verspricht, und dass auch wissenschaftliche Studien im Auftrag der BNetzA die positiven Effekte einer flexibilisierten Frequenznutzung festgestellt haben. Es war aus Gründen der Nichtdiskriminierung nicht einzusehen, warum diese Flexibilisierung planungsrechtlich bislang lediglich zugunsten der GSM- und UMTS-Funkdienste erfolgt ist. Dieses Versäumnis wird nunmehr durch den vorliegenden Aktualisierungsentwurf nachgeholt.

Im Einzelnen haben wir zu dem vorliegenden Entwurf folgende Anmerkungen:



### **Beilage iVm Allgemeiner Teil (Anlage1)**

Wir begrüßen die Klarstellung der Frequenznutzung „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“[ sowie die damit in Zusammenhang stehende Streichung der Frequenznutzung „Breitbandige drahtlose Funkanwendungen (BWA)“]. Damit wird einerseits in Umsetzung des WAPECS-Konzepts die Widmung für die Frequenznutzungen vereinheitlicht, und zugleich die Nutzung für Anwendungen, die nicht zwangsläufig als Telekommunikations*dienst* einzustufen sind (beispielsweise innerbetriebliche oder Infrastruktur-Nutzungen), offen gehalten.

Bei der Klarstellung, dass „Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ unter der Zuweisung Mobilfunkdienst auch feste und nomadische Anwendungen umfasst, wird allerdings unter Umständen zu kurz gegriffen. Denn damit wird unter der Zuweisung Mobilfunkdienst jede Anwendung ermöglicht, umgekehrt aber nicht unter anderen Zuweisungen, selbst wenn der betreffende Frequenzbereich dem WAPECS-Konzept zugeordnet ist.

Insbesondere ist aus Gründen der Chancengleichheit festzustellen, dass die Klarstellung für die Zuweisung Mobilfunkdienst auch für die Zuweisung mobiler Landfunkdienst gelten muss. Zwar stimmen wir mit der BNetzA in den Ausführungen zum Bereich 450 – 470 MHz überein, dass die heutige Zuweisung die beabsichtigten, im Entwurf vorgelegten Flexibilisierungsmaßnahmen deckt. Auch sieht der jüngste Entwurf für den Frequenzbereichszuweisungsplan die Änderung der Zuweisung in Mobilfunkdienst vor. Gleichwohl erscheint die gewünschte Klarstellung angesichts der derzeitigen Begrifflichkeit sinnvoll. Dies gilt umso mehr als auf internationaler Ebene die Gleichsetzung von Mobilfunkdienst und mobiler Landfunkdienst bereits vollzogen ist. Nach dem Beschluss der WRC07 ist der Frequenzteilbereich 450 bis 470 MHz für internationale mobile Telekommunikation (IMT) vorgesehen. Dies ist auch in der geänderten Nutzungsbestimmung D286AA des jüngsten Entwurfs des Frequenzbereichszuweisungsplans reflektiert. Zu verweisen ist hierzu auf die Resolution 224 der Provisional Final Acts der WRC07, wie sie im November 2007 von der ITU veröffentlicht wurden. Auch im europäischen Frequenzplan, der von der CEPT herausgegeben wird, sind die Frequenzen bereits für Mobilfunk gewidmet (siehe ERC Report 25, „The European table of frequency allocations and utilisations in the frequency range 9 kHz to 1000 GHz (Lisboa 02- Dublin 03- Kusadasi 04- Copenhagen 04- Nice 07)“, CEPT/ECC, 2007).

### **„Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ und „Mobile Komponente“ im Bereich 3400 – 3800 MHz iVm Anlage 2**

Wir begrüßen die bereits angekündigte und durch Entscheidung der EU Kommission vorgegebene Einführung der mobilen Komponente für den Frequenzbereich 3400 – 3800 MHz.



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Durch die Einbettung der Frequenznutzung in die Umsetzung des WAPECS-Konzept sowie durch Berücksichtigung der im Frequenzbereichszuweisungsplan bereits vorgesehenen Änderungen der Zuweisung werden die bestehenden Vorgaben für diesen Frequenzbereich umgesetzt, wie es § 54 Abs. 1 TKG u.a. mit Blick auf die europäische Harmonisierung fordert.

**„Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten“ im Bereich 450 - 470 MHz iVm Anlage 3**

Wir stimmen der Umsetzung des WAPECS-Konzepts in Form der Frequenznutzung Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten für den Bereich 450 – 470 MHz nachdrücklich zu. Wie im Bereich 3400 – 3800 MHz sollte allerdings im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Zuweisung auf Mobilfunkdienst, diese Zuweisung auch bereits in die Einträge des Frequenznutzungsplans aufgenommen werden.

Nachdem die gleichen Änderungen bereits für die von GSM- und UMTS genutzten Frequenzbereiche im Jahr 2008 umgesetzt worden sind, war die entsprechende Anpassung im Bereich 450 – 470 MHz überfällig. Denn wie die BNetzA zu Recht hervorhebt, ist auch dieser Frequenzbereich von der europäischen Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) für mit WAPECS verfolgte technologie- und diensteneutrale Nutzung vorgesehen, so dass eine Umsetzung dieser Vorgaben gem. § 54 Abs. 1 TKG geboten ist.

Diese Stellungnahme enthält keine Geschäftsgeheimnisse. Wir hoffen, mit unseren Anregungen einen hilfreichen Beitrag für die Aktualisierung des Frequenznutzungsplans zu unterbreiten und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Braken

Justitiarin